

# Teltomer Kreisblatt.



Er scheint  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten  
in der Expedition Scharlberger Nr. 36  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaux  
und den Agenturen im Kreise.

No. 9.

Berlin, den 30. Januar 1875.

20. Jahrg.

## Am t l i c h e s.

Berlin, den 20. Januar 1875.

Der commissariische Revierverwalter Herr Oberförster-Candidat Zoch ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks „Königliche Potsdamer Forst Teltower Antheil“ bestellt von mir in dieser Eigenschaft bestätigt und verpflichtet worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises  
Prinz Handjery

Einer dem Herrn Reichskanzler zugegangenen amtlichen Mittheilung zufolge ist das visa einer russischen Mission oder Consularbehörde für Pässe, welche die in Russland bereits sich aufhaltenden Deutschen dorthin nachgesandt erhalten, zum Zwecke des Aufenthalts daselbst nicht erforderlich. Vielmehr ist ein solches visa nur für diejenigen Personen, welche nach Russland reisen, zum Ueberschreiten der Grenze nöthig. Selbstverständlich müssen aber auch die in Russland wohnenden Deutschen, wenn sie von etwaigen Reisen nach Russland zurückkehren, behufs der Ueberschreitung der Grenze, ihre Pässe mit dem visa eines russischen diplomatischen oder consularischen Vertreters im Auslande versehen lassen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der mit der Ertheilung von Auslandspässen beauftragten Behörden sowie des betheiligten Publicums gebracht.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. Januar 1875.

### Bekanntmachung

betreffend Reclamations Gesuche gestellungspflichtiger Personen.

Unter Bezugnahme auf die §§. 19 bis 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetz-Blatt Nr. 15) welche lauten

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden

- 1) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- 2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist,
- 3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann,
- 4) Militärpflichtigen welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist,
- 5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter be-

schäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung.

- 6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von 4 Jahren erfolgen,
- 7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21

Militärpflichtige, welchen die im §. 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

und §. 78 der Militair Ersatz Instruction welcher vorschreibt.

„daß diejenigen Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rüchlichlich deren Militair-Verhältnisse beantragen wollen, verpflichtet sind, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung zur Sprache zu bringen, da auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.“

fordere ich alle Diejenigen, welche beim nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft Reclamations Gesuchungspflichtiger aus den oben bezeichneten Gründen anzubringen haben, hierdurch auf, ihre Reclamations-Gesuche in den Savten durch die Polizei-Verwaltungen, auf dem platten Lande durch die Herren Amts Vorsteher, denen die vorchriftsmäßige Form der letzteren genügend bekannt ist, **spätestens bis zum 1. März d. Js.** hierher einzureichen. Da ich mich, wie den Kreis Einsassen hinlänglich bekannt ist, aller Reclamations-Anträge persönlich annehme, so muß ich auf die pünktliche Innehaltung des gestellten Termins umsomehr dringen als später eingehenden Reclamations — diejenigen Fälle ausgenommen in denen die Reclamationsgründe erst nach dem genannten Termine eintreten — meinerseits nur eine minder eingehende und deshalb geringere Aussicht auf Erfolg

darbietende Behandlung zu Theil werden könnte, als den rechtzeitig eingereichten Reclamationen.

Das Uebergeben der Reclamations-Anträge am Musterungstermine selbst ist unzulässig.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und die Herren Amts Vorsteher ersuche ich, die eingehenden Reclamations-Nachweisungen und Fragebogen bezüglich der Vollständigkeit der darin gemachten Angaben, recht eingehend zu prüfen und event. die Vervollständigung sofort selbst zu veranlassen.

Die Magisträte und Orts-Vorstände ersuche ich, diese meine Bekanntmachung, welche sich, wie ich ausdrücklich hervorhebe auf Zurückstellungs-Gesuche von **Landwehrmannschaften nicht** bezieht, **sofort** in ihren bezüglichen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie daß und wann dies geschehen, mir bis zum 7. Februar cr. anzuzeigen.

Der königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, d. 25. Januar 1875.

In der am 30. v. Mts. stattgehabten Sitzung des Kreistages gelangten folgende Gegenstände zur Erledigung.

- I. wurde der an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Bürgermeisters Feurig von der Stadt Jossen als Kreistags-Abgeordneter gewählte Herr Bürgermeister Regener in die Kreistags-Versammlung eingeführt;
- II. erfolgten Neu- resp. Ersatzwahlen zu verschiedenen kreisständischen Kommissionen;
- III. brachte der Kreistag den Herrn Lieutenant a. d. Friedrich von dem Knebeck als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den XXX. Amtsbezirk „Groß-Schulzendorf“ in Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Rittersgutsbesizer Dehnicke in Vorschlag
- IV wurde der von dem Kreis-Ausschusse entworfene Kreis-Haushalts-Stat pro 1875 von dem Kreistage in Höhe einer Einnahme und Ausgabe von 163,605 Mark festgestellt,
- V setzte der Kreistag diejenigen Bedingungen fest, unter welchen die Verpflichtung zur Unterhaltung der Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee auf den Kreis übernommen werden soll;
- VI. bewilligt der Kreistag zur Errichtung des Marienberg Denkmals bei Brandenburg einen Beitrag von 300 Mark und
- VII. wurden die üblichen Weihnachts-Gratifikationen aus dem sogenannten Zehrungsfonds angewiesen.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Prinz Handjery  
Landrath.

## Öffentliches.

+ Während des neulichen Hoffestes im königlichen Schlosse wurden den kaiserlichen Herrschaften auch die Abgeordneten des Reichstages vorgestellt. Der Kaiser sprach sich dabei mit großem Interesse über die Arbeiten des Reichstages aus. Wie die „N. Pr. Z.“ mittheilt, äußerte der Kaiser u. A. zu dem Abg. Robert v. Wohl aus Baden. „Er freue sich, daß der Reichstag in dem Gesetze über Beurkundung des Personenstandes der §. 79, welcher bestimmt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt würden, unbeanstandet gelassen, der Paragraph sei exprek auf seinen Wunsch in das Gesetz aufgenommen worden, da das Fehlen einer solchen Bestimmung im preußischen Gesetze zu den größten Irrthümern Veranlassung gegeben.“

+ Dem Handelsministerium sind von Handelskammern großer Städte Berichte zugegangen, daß die